

Regierungsratsbeschluss

vom 1. April 2025

Nr. 2025/525

Änderung des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) im Jahr 2025

78. Änderung: Bewilligungspflichtige Vergütungen und Ergänzung der Geldzulage für das Bereithalten

1. Ausgangslage

Im Zuge der aktuellen Umsetzung des Projektes zur Ablösung der heutigen Zeit- und Leistungserfassung und Einführung eines Spesenworkflows (ZEMAS) in der kantonalen Verwaltung, erarbeitet das Personalamt die zukünftige Parametrierung mit dem externen Softwarelieferanten. Bei der genaueren Betrachtung fallen verschiedene Vereinfachungen und Harmonisierungsmöglichkeiten bei § 141 ff GAV auf.

Laut § 141 Abs. 1 Bst. a werden für Mitarbeitende, welche nach Dienstplan arbeiten, an Werktagen zwischen 19:00 und 7:00 Uhr oder am Samstag, am Sonntag, oder an Feiertagen Inkonveniente Dienste nach § 143 ff. GAV gewährt.

Dabei fällt auf, dass Mitarbeitende ohne Dienstplan (SOJAZ) eine Vergütung für inkonveniente Dienste erhalten, wenn diese auf spezielle Anordnung hin am Sonntag oder an Feiertagen arbeiten (§ 141 Abs. 1 Bst. b GAV). Nach § 142 GAV kann die Anstellungsbehörde für Mitarbeitende ohne Dienstplan bei angeordneten Einsätzen zwischen 19:30 und 6:30 Uhr oder am Samstag bei besonderen Fällen eine Vergütung für inkonveniente Dienste (§ 143 ff. GAV) bewilligen.

Diese sogenannten Bewilligungspflichtigen Vergütungen lassen einen grossen Ermessensspielraum zu. Deshalb wurden mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2008/84 vom 22. Januar 2008 die §§ 142 sowie 145 Bst. b durch den Regierungsrat wie folgt ausgelegt:

- Arbeitnehmende, die angeordnete Arbeitseinsätze in der Zeit zwischen 19:30 und 6:30 Uhr und an Samstagen erbringen müssen, haben ab der 51. Stunde Arbeitsleistung pro Jahr Anspruch auf eine Geldzulage von 6 Franken pro Arbeitsstunde.

Mit genanntem Regierungsratsbeschluss wurde zudem eine weitere Pikettentschädigung für eine Reaktionszeit ab Pikettaufruf von mehr als 4 jedoch maximal 24 Stunden geschaffen:

- Arbeitnehmende, welche Pikettdienst mit einer Reaktionszeit von maximal 4 Stunden leisten müssen (ab Pikettaufruf bis zum Arbeitseinsatz), haben Anspruch auf eine Pikettentschädigung von 2.50 Franken pro Pikettstunde. Arbeitnehmende, welche Pikettdienst mit einer Reaktionszeit von maximal 24 Stunden ab Pikettaufruf bis zum Arbeitseinsatz leisten müssen, haben Anspruch auf eine Pikettentschädigung von 1 Franken pro Pikettstunde.

In der kantonalen Verwaltung werden bisher die zu verarbeiteten Lohndaten (Inkonvenienzentschädigung, Spesen, etc.) mithilfe eines manuellen Meldeprozesses abgewickelt.

Mit der Einführung der neuen Zeiterfassungslösung soll nun eine Standardlösung mit automatisierten Personalstammdaten- und Lohndatenschnittstellen umgesetzt werden. Damit dies umgesetzt werden kann, soll eine Vereinfachung und Vereinheitlichung der Prozesse geschaffen werden.

Um rechtliche Klarheit zu schaffen, soll der Regierungsratsbeschluss Nr. 2008/84 aufgehoben werden und der Gesamtarbeitsvertrag soll dahingehend angepasst werden.

2. Erwägungen

2.1 Erwägungen

Das Projektteam ZEMAS hat im Zuge der Erarbeitung der Parametrierung der neuen Zeiterfassungslösung die rechtlichen Vorgaben geprüft und einen Vorschlag zur Reduktion der heutigen Komplexität und zur Verbesserung der Vereinheitlichung erarbeitet:

- Die für die Nachtarbeit inkonvenienzberechtigten Zeitabschnitte sollen vereinheitlicht werden. Wie bereits bei Mitarbeitenden mit Dienstplan soll neu auch für die weiteren Mitarbeitendenkategorien der Zeitabschnitt von 19:30 auf 19:00 und von 6:30 auf 7:00 Uhr angepasst werden (§ 141 Abs. 1 Bst. b). Dies führt zu einer Vereinheitlichung der Nachtarbeit und zu einer Vereinfachung der Handhabung.
- Die Kompetenz für die Bewilligung einer Entschädigung inkonvenienter Arbeitszeit soll neu bei dem oder der direkten Vorgesetzten Person und nicht mehr bei der Anstellungsbehörde liegen (§ 141 Abs. 1 Bst. b). Das heisst, dass die jeweils vorgesetzte Person darüber entscheidet, ob es sich um angeordnete Einsätze handelt und eine inkonveniente Entschädigung gerechtfertigt ist (nach § 143 ff. GAV). Dadurch entfällt einerseits die Auslegung, wonach erst ab der 51. geleisteten Arbeitsstunde eine Vergütung für inkonveniente Arbeit gewährt wird. Zum anderen wird die Kompetenz der zuständigen Stelle zugeordnet, welche auch Arbeitsansätze direkt anordnet. In welchen Fällen es sich um angeordnete Einsätze handelt, wird im Rahmen der Weisung über die Zeitwirtschaft zusätzlich umschrieben werden.
- Die Reaktionszeit bei Piketteinsätzen und damit die jeweilig geltende Entschädigung, welche im besagten Regierungsratsbeschluss geregelt wurden, sollen in den Gesamtarbeitsvertrag aufgenommen werden. Bei einer verlangten Reaktionszeit von maximal 4 Stunden wird für das Bereithalten 4.50 Franken entschädigt. Ist eine Reaktionszeit von mehr als 4 jedoch maximal 24 Stunden definiert, wird für das Bereithalten 1.00 Franken entschädigt (§ 145).

Hinsichtlich der Einführung der neuen Zeiterfassungslösung im Herbst 2025 sollen die neuen Bestimmungen in Kraft treten und der Regierungsratsbeschluss 2008/84 vom 22. Januar 2008 aufgehoben werden. Solange das Zeiterfassungssystem noch nicht zur Anwendung kommt, sollen die derzeitigen Bestimmungen unverändert angewendet werden.

Mit der Aufhebung des Regierungsratsbeschluss 2008/84 vom 22. Januar 2008 werden gleichzeitig auch die besonderen Fälle aufgehoben. Bislang wurden die besonderen Fälle von § 142 GAV dadurch definiert, dass Arbeitnehmende, die angeordnete Arbeitseinsätze in der Zeit zwischen 19:30 und 6:30 Uhr und an Samstagen erbringen müssen, ab der 51. Stunde Arbeitsleistung pro Jahr Anspruch auf eine Geldzulage von 6 Franken pro Arbeitsstunde haben. Diese besonderen Fälle sollen durch die Vereinheitlichung aufgehoben werden. Stattdessen sollen alle Einsätze, welche durch die vorgesetzte Person angeordnet werden zu einem Geldzuschlag führen.

2.2 Änderungen des Gesamtarbeitsvertrages

§ 141 Abs. 1 Bst. b lautet neu:

b) ohne Dienstplan auf spezielle Anordnung der oder dem zuständigen Vorgesetzten an Werktagen zwischen 19:00 und 7:00 Uhr oder am Samstag, am Sonntag oder an Feiertagen arbeiten;

§ 142 wird aufgehoben.

§ 145 Bst. b lautet neu und Bst. c wird eingefügt:

b) des Pikettdienstes mit einer Reaktionszeit von bis zu maximal 4 Stunden 4.50 Franken pro Stunde;

c) des Pikettdienstes mit einer Reaktionszeit von mehr als 4 bis maximal 24 Stunden 1.00 Franken pro Stunde.

2.3 Erläuterung zu den Änderungen

Die Anpassung von § 141 GAV führt zu einer Vereinheitlichung der heutigen Zeitabschnitte bei Mitarbeitenden mit und ohne Dienstplan und reduziert die Komplexität der geltenden Bestimmung. Zudem wird die Aufgabe und Kompetenz zur Verfügung von angeordneten Einsätzen an die Dienststelle übertragen und fällt bei der Anstellungsbehörde weg.

Mit der Aufhebung der bisherigen Karenzregelung, wonach die ersten 50 geleisteten Stunden nicht entschädigt wurden, kann eine situationsabhängige Entschädigung ermöglicht werden. Nähere Erläuterung und Definition der angeordneten Arbeit werden in der «Weisung über die Zeitwirtschaft» durch das Personalamt definiert.

Die Ergänzung der Entschädigung für Pikettdienste mit längerer Reaktionszeit führt zu weiterer Rechtssicherheit, da die bisherige Praxis somit auch im GAV umgesetzt wird (§ 145 GAV).

2.4 In Kraft treten

Da das Projekt des neuen Zeiterfassungssystems noch in Arbeit ist, wird die Inkrafttretung dieser GAV-Änderung zu einem späteren Zeitpunkt beschlossen.

Die GAV-Änderung soll jedoch spätestens mit der Einführung des neuen Zeiterfassungssystem in Kraft treten.

3. Verhandlungsergebnis und Antrag der GAVKO

Der GAVKO wurden die unter Ziffer 2 beschriebenen Änderungen im GAV beantragt und sie hat an Ihrer Sitzung vom 19. Februar 2025 den Änderungen zugestimmt. Die GAVKO beantragt dem Regierungsrat, den vorliegenden Änderungen zuzustimmen.

4. Verfahren zur Änderung des GAV

Die in Ziffer 2 hiervoor beschriebene, von der GAVKO einvernehmlich beschlossene Änderung des GAV bedarf der Zustimmung des Regierungsrates und der fünf vertragschliessenden Verbände. Das Personalamt wird das Zustimmungsverfahren einleiten, sobald der Regierungsrat den vorliegenden Änderungen zugestimmt hat.

5. Beschluss

4

- 5.1 Der von der GAVKO einvernehmlich ausgehandelten Änderung des Gesamtarbeitsvertrages wird zugestimmt.
- 5.2 Der Regierungsrat beschliesst zu einem späteren Zeitpunkt das in Kraft treten. Die Änderungen müssen jedoch zwingend mit der Einführung der neuen Zeiterfassungslösung der kantonalen Verwaltung in Kraft gesetzt werden.
- 5.3 Das Personalamt wird beauftragt, das Zustimmungsverfahren einzuleiten.
- 5.4 Der RRB Nr. 2008/84 vom 22. Januar 2008 wird zeitgleich mit Inkraftsetzung der neuen GAV-Bestimmungen aufgehoben.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Personalamt

GAVKO (Versand erfolgt elektronisch durch das Personalamt)

Personalverbände (Versand erfolgt elektronisch durch das Personalamt)